

Die gemeinnützige Arbeit – ein Auslaufmodell?

Matthias Michlig*

Schlagworte: Gemeinnützige Arbeit, revidiertes Strafgesetzbuch, Strafvollzug, Kompetenzverschiebung

A. Einleitung

Wie uns die Geschichte zeigt, gab es zu allen Zeiten Strafen, welche zwangsweise mit der Leistung von Arbeit verbunden waren. Ab dem 15. Jahrhundert setzte sich in Italien und Spanien die Galeerenstrafe durch.¹ Auch für nicht see-fahrende Nationen, wie z.B. die Schweiz, stellte die Galeerenarbeit eine kostengünstige Vollzugsart dar.² Lediglich den Transport der Verurteilten zum Sammelplatz musste der urteilende Staat übernehmen. Von den europäischen Staaten mit Kriegsflotte wurden solche Verurteilten gerne übernommen, waren sie doch billige Ruderknechte.³

Im Jahr 1595 wurde in Amsterdam – gestützt auf die kalvinistische Grundidee, wonach alle Laster im Müsiggang ihren Anfang nehmen – das erste Zuchthaus für Männer (sog. Rasphuis)⁴ und im Jahr 1597 ein Zuchthaus für Frauen (sog. Spinhuis)⁵ gegründet.⁶ In der Schweiz entstand im Jahr 1614 in Bern das erste Schellenwerk.⁷ Weitere Schellenwerke entstanden in Basel (1616), Freiburg (1617) und Zürich (1637).⁸ Die Insassen mussten mit angehefteten Glocken (Schellen) Strassen und Plätze reinigen und wurden zu Stadtbe-

* Lic. iur., Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie und Strafprozessrecht von Prof. Dr. iur. et lic. phil. Martin Killias an der Universität Zürich.

1 Vgl. GEORG FUMASOLI, Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens, Zürich 1981, S. 27 m.w.H.

2 LOUIS CARLEN, Die Galeerenstrafe in der Schweiz, ZstW 88 (1976), S. 557–579, S. 558 ff.

3 FUMASOLI (Fn. 1), S. 28.

4 Der Name Rasphuis stammt vom Begriff Rasperhaus. Die Insassen hatten den Auftrag Rot-holz zu zersägen «raspeln», das daraus entstandene Pulver diente der Färbung von Textilien. Vgl. FUMASOLI (Fn. 1), S. 43.

5 Der Name Spinhuis ist darauf zurückzuführen, dass die Insassinnen dort Wolle spinnen lernten.

6 FUMASOLI (Fn. 1), S. 43; BENJAMIN BRÄGGER, Gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion de lege lata et de lege ferenda, Freiburg 1996, S. 6.

7 FUMASOLI (Fn. 1), S. 54 ff. und S. 123.

8 FUMASOLI (Fn. 1), S. 158 ff; S. 196 und S. 172 ff.

festigungsarbeiten herangezogen.⁹ Zweck dieses Arbeitszwanges war nicht die Ausbeutung der Arbeitskraft, wie dies bei der Galeerenarbeit der Fall war, sondern die Besserung des Insassen.¹⁰

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts galten kurze Freiheitsstrafen als sozialschädlich. ARNOULD DE BONNEVILLE DE MARSANGY formulierte 1864 die These, dass ein kurzer Aufenthalt die «Krankheit» Kriminalität ebenso wenig zu heilen vermöge wie ein kurzer Spitalaufenthalt.¹¹ Im Jahr 1889 wurde in Deutschland die Internationale Kriminalistische Gesellschaft gegründet,¹² deren Ziel es war, die kurzfristigen Freiheitsstrafen durch andere Sanktionsarten zu ersetzen.¹³ VON LISZT sah in den Gefängnissen «Brutstätten des Lasters» und «Hochschulen des Verbrechens», welche den Gelegenheitsverbrecher «sittlich zu Grunde richtet».¹⁴ Aus diesem Grunde forderte er 1889 die Einführung der «Handarbeitsstrafe» als «Surrogat der Gefängnisstrafe».¹⁵

Die gemeinnützige Arbeit gilt heute als sozial konstruktive und individualpräventive Sanktion.¹⁶ Das Unrecht wird durch eine unentgeltliche Arbeitsleistung, welche zu Gunsten sozialer Einrichtungen, öffentlicher Werke oder hilfsbedürftiger Personen zu leisten ist, wiedergutmacht (Art. 37 Abs. 2 StGB). Die Arbeitsleistung und der damit verbundene Verzicht auf Freizeit stellt eine spürbare Sanktion dar.

B. Die gemeinnützige Arbeit im alten Recht

Die gemeinnützige Arbeit (GA) wurde 1971 in der Schweiz im Jugendstrafrecht eingeführt.¹⁷ Die Schweiz war in Europa das erste Land, welches dieses Sanktionsmodell einführt.¹⁸ Im Erwachsenenstrafrecht war es unter dem alten StGB dem Gericht nicht möglich, eine GA als Sanktionsform auszusprechen. Seit 1990 bestand aber für die Vollzugsbehörden der Kantone, aufgrund einer

9 FUMASOLI (Fn. 1), S. 139ff.

10 FUMASOLI (Fn. 1), S. 141f.

11 MARTIN KILLIAS, ANDRÉ KUHN, NATHALIE DONGOIS und MARCELO AEBI, *Grundriss des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches*, Bern 2009, N 1150; ANDRÉ KUHN, *Détenus: Combien? Pourquoi? Que faire?*, Bern/Stuttgart/Wien 2000, S. 109.

12 Gründungsmitglieder waren die Herren Professoren van Hamel, von Liszt und Prins. Siehe FRANZ VON LISZT, *Eine Internationale kriminalistische Vereinigung*, ZStW (1889), S. 363–372, S. 363.

13 VON LISZT (Fn. 12), S. 364 Ziff. 7.

14 FRANZ VON LISZT, *Kriminalpolitische Aufgaben*, ZStW (1889), S. 737–782, S. 743.

15 VON LISZT (Fn. 14), S. 765.

16 Urteil des Bundesgerichts 6B_341/2007 vom 17. März 2008, E. 6.3.1 und 2; BENJAMIN BRÄGGER, in Marcel A. Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), *Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht I*, Art. 1–110 StGB, 2. Aufl., Basel 2007, vor Art. 37 StGB N 21/26 f. und Art. 37 StGB N 6.

17 Eingeführt anlässlich der Revision vom 18.03.1971, in Kraft seit 1.01.1974 Art. 87 Abs. 1 und 95 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB.

18 In England und Wales wurde die GA als Hauptstrafe im Jahre 1972 eingeführt. BRÄGGER (Fn. 6), S. 38.

auf Gesuch hin erteilten Bewilligung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), die Möglichkeit, kurze unbedingte Freiheitsstrafen von 30 Tagen in Form der GA zu vollziehen (Art. 397^{bis} Abs. 4 aStGB i.V.m. Art. 3a VStGB 3¹⁹). Die GA wurde als alternative Vollzugsform zur unbedingten kurzen Freiheitsstrafe anerkannt. 1995 erfolgte eine Änderung von Art. 3a VStGB 3, welcher den Kantonen seit dem 1. Januar 1996 ermöglichte, Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten in der Form der gemeinnützigen Arbeit zu vollziehen. Mit der Erstreckung der GA auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten Dauer, wurde zugleich der Umrechnungsschlüssel, wonach acht Stunden GA einem Tag Freiheitsentzug entspricht, gesenkt. Neu entsprachen vier Stunden GA einem Tag Freiheitsentzug.

Seit der Möglichkeit, kurze unbedingte Freiheitsstrafen in Form der GA zu vollziehen, hat die Zahl der vollzogenen GA unter dem alten Recht von 1112 im Jahr 1996 auf 5531 im Jahr 2006 (fast) kontinuierlich zugenommen. Diese Zunahme erfolgte hauptsächlich auf Kosten der Halbgefängenschaft, die von 2699 im Jahr 1996 auf 887 im Jahr 2006 zurückging.²⁰

C. Die gemeinnützige Arbeit im neuen Recht

I. Übersicht

Am 1. Januar 2007 trat das revidierte Strafgesetzbuch in Kraft. Hauptinhalt der Revision war die Umgestaltung des Sanktionensystems für erwachsene Straftäter. Im Mittelpunkt der Revision stand nicht mehr das Strafen, sondern die Resozialisierung sowie Wiedereingliederung. Dem Täter soll die Gelegenheit gegeben werden, sich zu bewähren.²¹

Bedingte Gefängnisstrafen unter sechs Monaten sind gänzlich ausgeschlossen (Art. 42 Abs. 1 StGB). Kurze unbedingte Freiheitsstrafen, bis zu einer Dauer von sechs Monaten, sollen neu nur noch ausnahmsweise zur Anwendung gelangen (Art. 41 StGB). An deren Stelle treten die Geldstrafen im Tagessatzsystem oder die gemeinnützige Arbeit, welche auch bedingt («sursis») oder teildingt («sursis partiel») ausgesprochen werden kann.

Zur wirtschaftlichen Optimierung des Strafjustizsystems²² wollte der Gesetzgeber von den Tätern vermehrt Leistungen zu Gunsten der Allgemeinheit

19 Verordnung 3 vom 16. Dezember 1985 zum StGB (SR 311.03).

20 Quelle Bundesamt für Statistik (T 19.3.5.2.1).

21 Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Allgemeine Bestimmungen, Einführung und Anwendung des Gesetzes) und des Militärstrafgesetzes sowie zu einem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 21. September 1998, BBl 1999 1979 ff, S. 1981.

22 Beim deutschen Projekt «Schwitzen statt Sitzen» konnte in Berlin durch die GA 500 Jahre Haft eingespart werden. Dies entspricht einer Einsparung von rund 15 Millionen Euro. Siehe Pressemitteilung Nr. 33/2011 der Senatsverwaltung für Justiz Berlin zu finden unter <http://www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20110624.1250.349119.html> (besucht am 31.08.2011).

verlangen.²³ Art. 37 Abs. 1 StGB bietet der richterlichen Behörde²⁴ die Möglichkeit, mit Zustimmung des Täters an Stelle einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten²⁵ oder einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit von höchstens 720 Stunden anzuordnen. Die Höchstdauer der GA wurde bei Verbrechen und Vergehen von 360 Stunden²⁶ auf 720 Stunden²⁷ verdoppelt, was im internationalen Vergleich als ausserordentlich hoch gilt. Neu kann die richterliche Behörde auch im Übertretungsstrafverfahren GA anordnen, wobei hier die Höchstdauer 360 Stunden beträgt (Art. 107 Abs. 1 StGB).

Die GA darf gemäss Art. 37 Abs. 1 StGB nur mit Zustimmung des Verurteilten ausgesprochen werden. Dieses Zustimmungserfordernis ergibt sich aber nicht, wie die bundesrätliche Botschaft ausführt, aus Art. 4 Ziff. 2 EMRK²⁸ (Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit).²⁹ Das internationale Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs oder Pflichtarbeit³⁰ sieht in Art. 2 Ziff. 2 lit. c ausdrücklich vor, dass strafweise verhängte Arbeitspflichten nicht unter das Verbot der Zwangsarbeit fallen.³¹ Eine Zustimmung zur GA wäre aus völkerrechtlicher Sicht nicht nötig. Es würde aber wenig Sinn machen, den unmotivierten Täter zur GA zu verurteilen, käme es doch zu vermehrten Abbrüchen, welche wiederum durch die richterlichen Behörden umgewandelt werden müssten. Aus diesem Grund war es richtig, das Zustimmungserfordernis des Verurteilten im Gesetz zu verankern.

Der Adressatenkreis ist ähnlich wie bei der Geldstrafe nicht begrenzt. Die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit kommt in Betracht, «solange wenigstens Aussicht besteht, dass der Betroffene auch nach einem allfälligen Strafvollzug für sein Fortkommen in der Schweiz bleiben darf. Denn Sinn der Arbeitsstrafe ist die Wiedergutmachung zu Gunsten der lokalen Gemeinschaft sowie die Erhaltung des sozialen Netzes des Verurteilten. Dort, wo ein Verbleib des Ausländers aber von vornherein ausgeschlossen ist, lässt sich dies nicht erreichen».³²

23 BBI 1999, S. 1984.

24 Da es sich in der Regel um geringfügige Taten handelt, wird die GA in den meisten Fällen im Strafbefehlsverfahren verhängt.

25 Bei der parlamentarischen Beratung muss sich ein Fehler eingeschlichen haben. Art. 37 und Art. 41 Abs. 1 StGB stehen im Widerspruch. Das Gericht kann gemäss Art. 41 Abs. 1 StGB auf eine Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten nur erkennen, wenn zu erwarten ist, dass die GA nicht vollzogen werden kann. Gl.M. BRÄGGER (Fn. 16), Art. 37 StGB N 5 und 7; KILLIAS/KUHN/DONGOIS/AEBI (Fn. 11), N 1336 (N. 64); a.M. GÜNTER STRATENWERTH; Schweizerisches Strafrecht, Allgemeiner Teil II: Strafen und Massnahmen, 2. Aufl. Bern 2006, S. 79.

26 Entsprach 90 Tagessätzen.

27 Entspricht 180 Tagessätzen Geldstrafe.

28 Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101).

29 Vgl. BBI 1999, 2025.

30 AS 1940956, SR 0.822.713.9.

31 BGE 134 IV 97 S. 109, KILLIAS/KUHN/DONGOIS/AEBI (Fn. 11), N 1337. BRÄGGER (Fn. 16), Art. 37 StGB N 8.

32 BGE 134 IV 97 S. 110.

II. Vollzug der GA

Die gemeinnützige Arbeit ist unter dem revidierten Strafgesetzbuch als Hauptstrafe, wie die Geld- und Freiheitsstrafe, und nicht mehr als Vollzugsmodalität ausgestaltet. Sie wird direkt vom Gericht oder der Staatsanwaltschaft verhängt, während dafür unter dem alten Recht die Verwaltung zuständig war.

Die Durchführung der GA liegt in der Hand der Kantone (Art. 375 Abs. 1 StGB). Dies war aufgrund der Strafvollzugskompetenz der Kantone auch unter dem alten Recht so. Ergeht ein Strafbefehl oder ein Gerichtsurteil welches auf unbedingte GA lautet, wird dieses Urteil, nachdem es rechtskräftig geworden ist, den Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung zugesandt. Nach Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsentscheides werden die Verurteilten in der Regel schriftlich aufgefordert, zur Abklärung des gemeinnützigen Arbeitseinsatzes (Institution, Arbeitsbeginn, Wochentage usw.), mit der Vollzugsbehörde innert 10 Tage in Kontakt zu treten. Anschliessend werden in einer Vereinbarung zwischen der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und der arbeitgebenden Institution die Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit sowie der Vollzugsbeginn und die Arbeitszeit geregelt.³³

Die Vollzugsbehörde bestimmt den Zeitraum, in der die GA zu leisten ist, wobei die GA bei Verbrechen und Vergehen zwingend innerhalb von zwei Jahren (Art. 38 StGB i.V.m. Art. 375 Abs. 2 StGB), bei Übertretungen zwingend innerhalb eines Jahres zu leisten ist (Art. 107 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 375 Abs. 2 StGB). Um sicherzustellen, dass die GA in dieser Frist geleistet wird, erlaubt Art. 375 Abs. 3 StGB, dass die gesetzlich bestimmte Höchstarbeitszeit überschritten werden darf. Diese Bestimmung hat aber rein deklaratorischen Charakter, denn der Arbeitsleistende untersteht auf Grund seines besonderen Status als Person, welche eine Kriminalstrafe verbüsst, weder den Bestimmungen des Arbeitsrechts nach OR noch den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes.³⁴ Die Vorschriften über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bleiben anwendbar (Art. 375 Abs. 3 StGB).

Der Gesetzgeber hat es versäumt, eine wöchentliche Mindestdauer der GA im Gesetz zu verankern. Die Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz³⁵ sowie die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission³⁶ sehen aber vor, dass in der Regel mindestens acht Stunden GA in

33 Siehe für den Kanton Zürich: § 5 lit. a i.V.m. § 30 Abs. 1 Justizvollzugsverordnung (JVV) vom 6. Dezember 2006 (OS 331.1); für den Kanton St. Gallen: Art. 25 Abs. 2 i.V.m. Art. 26 Strafprozessverordnung vom 23. November 2010 (sGS 962.11).

34 BENJAMIN BRÄGGER, in MARCEL A. NIGGLI und HANS WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafrecht II, Art. 111–392 StGB, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 375 StGB N 5; vgl. BRÄGGER (Fn. 6), S. 141.

35 Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit vom 22. April 2005.

36 Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission für den Vollzug von gemeinnütziger Arbeit vom 7. April 2006.

der Woche zu leisten sind. Unter dem alten Recht war nach Artikel 3a Abs. 2 VStGB 3 in der Regel wöchentlich zehn Stunden GA zu leisten.

Eine bedingte Entlassung aus der gemeinnützigen Arbeit, wie noch im Vorentwurf in Art. 34 VE StGB bzw. Art. 43 VE Schultz StGB³⁷ vorgesehen, wurde vom Parlament mit der Begründung abgelehnt, dass eine gute Arbeitsleistung «nicht automatisch auf künftige Bewährung schliessen» lässt.³⁸

In Belgien, der Tschechischen Republik, Ungarn, Litauen, Lettland, Norwegen, Spanien, Schweden, der Türkei sowie dem Vereinigten Königreich wird die GA («community service»), gleich wie in der Schweiz, direkt vom Gericht verhängt.³⁹ Deutschland kennt die GA als Sanktion nur im Jugendstrafrecht. Im Erwachsenenstrafrecht kann die GA (nur) als Weisung bzw. Auflage bei Strafaussetzung oder zur Abwendung einer Ersatzfreiheitsstrafe bei einer uneinbringlichen Geldstrafe verhängt werden.⁴⁰ Estland, Dänemark, Finnland, Kroatien, Luxemburg, Niederlande und Polen kennen die Vollzugslösung, d.h. die GA kommt als Ersatz für kurze Freiheitsstrafen zur Anwendung.⁴¹

III. Rückgang der vollzogenen GA

1. Übersicht

Die gemeinnützige Arbeit hat seit dem Inkrafttreten des neuen StGB deutlich an Boden verloren, obwohl es die erklärte Absicht des Gesetzgebers war, diese Straftat zu einer Hauptstrafe aufzuwerten und populärer zu machen.⁴² Im Jahr 2003 lag die Zahl der vollzogenen gemeinnützigen Arbeit bei 4900 und hat 2007 ihren Höhepunkt bei 5619 erreicht.⁴³ Im Jahr 2009 ist die Zahl der vollzogenen gemeinnützigen Arbeit auf 4039 und somit unter den Stand vom Jahr 2001 (4401 vollzogener GA) gesunken. In den Kantonen Zürich und Schwyz hat die GA seit der Einführung des neuen StGB im Jahr 2006 zugenommen. In den Kantonen Basel-Landschaft, Glarus, Appenzell A.Rh., Freiburg sowie Tessin ist die GA relativ stabil geblieben. In allen übrigen Kantonen ist die GA seit

37 Siehe HANS SCHULTZ, Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buchs, »Einführung und Anwendung des Gesetzes« des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern 1987, S. 106.

38 Als weiterer Grund wurde erwähnt, dass eine bedingte Entlassung für den Arbeitgeber, eine Unsicherheit bezüglich der Dauer des Arbeitseinsatzes bedeutet. Siehe BBI 1999, 2026. M.E. hätte eine bedingte Entlassung die Arbeitsmotivation des Verurteilten erheblich steigern und dadurch die Arbeitsqualität verbessern können. Dies wäre auch dem Arbeitgeber zu Gute gekommen.

39 Vgl. MARCELO AEBI, NATALIA DELGRANDE und YANN MARGUET, Council of Europe Annual Penal Statistics, Space II- 2009, Non-Custodial Sanctions and Measures Served in 2009, S. 31.

40 GABRIELLE KAWAMURA-REINDL und RICHARD REINDL, Gemeinnützige Arbeit statt Strafe, Freiburg im Breisgau 2010, S. 24.

41 MARCELO/DELGRANDE /MARGUET (Fr. 39), S. 31.

42 BBI 1999, 1985.

43 Die Zahl der vollzogenen GA ist im Jahre 2007 deshalb so hoch, weil viele altrechtlich verordnete GA mit der neuerechtlich verordneten GA vollzogen wurde.

der Aufwertung als Hauptstrafe regelrecht eingebrochen. Im Kanton St. Gallen ist der Vollzug der GA sogar um ca. 80% zurückgegangen.

Tabelle 1: Vollzogene gemeinnützige Arbeit nach Kanton⁴⁴

Kanton	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Total	4 900	4 792	5 069	5 531	5 619	4 616	4 039
ZH	689	729	667	660	911	1 040	870
BE	1 327	1 526	1 720	1 778	1 916	1 702	1 340
LU	131	203	104	135	154	121	114
UR	6	6	3	10	9	6	8
SZ	18	24	23	33	46	72	62
OW	9	8	19	30	12	6	5
NW	10	10	5	13	4	2	0
GL	5	3	6	4	9	3	6
ZG	43	12	28	60	19	12	26
FR	177	218	162	188	153	177	239
SO	199	216	167	183	189	122	129
BS	448	61	63	105	67	48	64
BL	145	199	236	222	212	194	211
SH	98	60	91	86	40	49	32
AR	17	5	12	14	21	28	16
AI	1	3	0	2	0	0	0
SG	185	202	217	218	99	41	40
GR	86	79	91	90	66	29	41
AG	289	256	294	326	580	164	146
TG	152	153	124	120	80	82	70
TI	1	16	48	105	124	139	102
VD	310	252	457	503	420	213	180
VS	151	190	161	139	113	85	45
NE	193	176	204	252	158	122	158
GE	144	137	142	201	160	110	123
JU	66	48	25	54	57	49	12

Die GA hatte schon bei ihrer Einführung als Hauptsanktion im Jahr 2007 einen schweren Stand. Lediglich in 3,9% aller ausgefallten Hauptsanktionen für Verbrechen und Vergehen entschieden sich die Gerichte und Staatsanwälte für die GA. Im Jahr 2009 stieg der Anteil der ausgefallten GA als Hauptsanktion auf

⁴⁴ Quelle Bundesamt für Statistik (T 19.3.5.2.12).

4,7%, wobei diese in 2,4 % der Urteile unbedingt, in 0,1% teilbedingt und in 2,2% bedingt ausgesprochen wurde. Die Zahl der bedingt ausgefallten GA ist lediglich aufgrund der Sanktionspraxis der Romandie und insbesondere des Kantons Freiburg so hoch. Im Kanton Freiburg waren im Jahr 2009 35,4% aller ausgefallten Hauptsanktionen bedingte und 5,6 % unbedingte GA. In der Deutschschweiz wurde nur in den wenigsten Fällen bedingte GA ausgesprochen. Die Möglichkeit, GA bedingt zu verhängen, hat somit kaum einen Einfluss auf die Zahl der vollzogenen GA. Von einem Verdrängungseffekt, wie seinerzeit die GA die Halbgefängenschaft verdrängt hat («Net-Widening»-Effekt)⁴⁵, kann bei der bedingten GA nicht gesprochen werden. (Vgl. zum Ganzen Tabelle 2 auf den folgenden Seiten.).

45 MARTIN Killias, Petra Camathias und BRIGITTE STUMP, Alternative Sanktionen und der «Net-widening» Effekt – ein quasi experimenteller Test. Unerwartete Wirkungen der Gemeinnützigen Arbeit auf die Strafzumessung in der Schweiz, ZStW 112/3 (2000) S. 637–652.

Tabelle 2: Verurteilungen von Erwachsenen für ein Verbrechen oder Vergehen nach Hauptsanktion im Jahr 2009 (in %) ⁴⁶

Kanton	Verurteilungen	Freiheitsstrafe			Geldstrafe			Gemeinnützige Arbeit			Busse als Hauptsanktion
		Unbedingt	Teilbedingt	Bedingt	Unbedingt	Teilbedingt	Bedingt	Unbedingt	Teilbedingt	Bedingt	
Total	94 574	6,2	0,6	2,4	11,2	1,0	73,7	2,4	0,1	2,2	0,2
ZH	13 837	7,9	1,2	2,9	11,1	3,3	69,6	3,7	0,3	0,0	0,1
BE	10 734	6,8	0,4	1,9	16,9	0,5	69,2	3,9	0,1	0,1	0,1
LU	4 412	4,5	0,2	1,8	23,6	1,2	67,4	1,1	0,1	0,0	0,0
UR	475	1,5	0,2	0,4	8,4	0,0	88,4	0,8	0,0	0,0	0,2
SZ	881	1,6	0,3	1,8	9,8	1,6	81,8	2,4	0,5	0,0	0,2
OW	331	0,9	0,0	0,3	7,6	0,0	90,6	0,6	0,0	0,0	0,0
NW	402	0,5	0,2	0,5	8,5	0,2	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0
GL	222	1,8	0,0	0,9	5,9	1,8	85,6	0,5	0,0	0,0	0,0
ZG	1 309	3,1	0,3	1,3	11,5	0,0	83,4	0,1	0,0	0,0	0,3
FR	4 494	4,6	0,4	1,4	4,4	0,2	47,2	5,6	0,2	35,4	0,6
SO	2 980	2,1	0,3	1,2	1,6	5,2	87,7	1,0	0,7	0,0	0,1
BS	3 831	5,5	0,4	3,2	8,8	0,1	80,8	0,7	0,0	0,1	0,4
BL	3 224	2,1	0,3	1,4	6,1	0,1	89,2	0,7	0,1	0,0	0,1
SH	740	3,8	0,3	2,2	16,2	0,3	74,2	3,0	0,0	0,0	0,1
AR	355	3,4	0,6	0,8	13,2	0,3	80,3	0,3	0,0	0,0	1,1
AI	81	1,2	0,0	0,0	8,6	0,0	90,1	0,0	0,0	0,0	0,0
SG	4 959	4,1	0,4	2,7	9,8	1,5	80,9	0,4	0,0	0,0	0,2

Kanton	Verurteilungen	Freiheitsstrafe			Geldstrafe			Gemeinnützige Arbeit			Busse als Hauptsanktion
		Un- bedingt	Teil- bedingt	Bedingt	Un- bedingt	Teil- bedingt	Bedingt	Un- bedingt	Teil- bedingt	Bedingt	
Total	94 574	6,2	0,6	2,4	11,2	1,0	73,7	2,4	0,1	2,2	0,2
GR	2 513	1,7	0,4	0,9	2,9	0,3	92,8	0,8	0,0	0,0	0,1
AG	9 246	2,8	0,2	1,8	12,8	0,1	80,5	1,6	0,0	0,0	0,2
TG	2 510	3,9	0,7	2,7	7,5	2,2	81,7	1,1	0,1	0,1	0,1
TI	3 703	5,1	0,6	1,8	4,5	0,1	86,6	1,2	0,0	0,1	0,1
VD	10 690	9,7	0,7	2,1	12,8	0,2	71,5	1,8	0,0	1,0	0,2
VS	3 056	2,1	0,4	3,6	13,5	0,2	70,6	3,0	0,2	5,7	0,6
NE	2 620	4,4	0,5	2,1	19,7	1,6	60,5	6,5	0,2	4,5	0,1
GE	5 859	19,6	1,1	6,4	5,9	0,0	62,7	2,7	0,0	1,5	0,1
JU	1 033	3,0	0,4	1,4	15,5	1,0	77,2	0,9	0,2	0,2	0,4

46 Quelle Bundesamt für Statistik (T 19.3.3.3.1).

2. Die Entwicklung in den Kantonen

a. Die Situation im Kanton Bern

Die Zahl der vollzogenen GA hat, auf einem hohen Niveau, von 2006 bis 2009 um ca. 25% abgenommen. Die Zahl der vollzogenen GA betrug im Jahr 2006 1 778 und im Jahr 2009 1 340. Bei der Einführung der GA als Hauptsanktion (im Jahr 2007) wurde in 5,1% aller Verbrechen und Vergehen die GA als Hauptsanktionen gewählt. Dieser Wert ist im Jahr 2009 auf 4,1% gesunken. Die beliebteste Sanktionsform seit der Einführung der neuen Sanktionsformen ist die Geldstrafe. Im Jahr 2007 wurde in 84,4% aller Verbrechen und Vergehen eine Geldstrafe ausgesprochen. Dieser Wert ist im Jahr 2009 auf 86,6% gestiegen. Der grösste Teil der Geldstrafen wurde bedingt ausgesprochen (69,2%).

Im Kanton Bern hatten im Jahr 2010 24% die GA nicht angetreten oder abgebrochen. Der Anteil der Abbrüche steigt, was zu erwarten war, mit der Anzahl der verhängten Stunden stark an. Bei einer GA von 4 bis 40 Stunden hatten im Jahr 2010 78% die GA erfolgreich abgeschlossen. Bei einer GA von mehr als 360 Stunden hatten lediglich noch 32% die GA erfolgreich abgeschlossen.

b. Die Situation im Kanton Zürich

Der Anteil der vollzogenen GA hat von 660 im Jahr 2006 auf 870 im Jahr 2009 um ca. 32% zugenommen. Im Jahr 2007 lag der Anteil des ausgefallten GA bei 5,4% und ist im Jahr 2009 auf 4% gesunken. Die häufigste ausgefallte Sanktion im Jahr 2007 war die Geldstrafe (80,9%). Der Anteil der Geldstrafe ist im Jahr 2009 auf 84% gestiegen, wobei ca. 70% bedingt ausgesprochen wurden.

Im Jahr 2006 haben 24% aller Verurteilten die GA nicht angetreten oder abgebrochen, diese Zahl hat sich im Jahr 2010 auf 21,3% verbessert.

c. Die Situation im Kanton Freiburg

Die Zahl der vollzogenen GA ist von 2006 bis 2009 um ca. 26% gestiegen; sie betrug im Jahr 2006 188 und im Jahr 2009 239. Die GA als neue Sanktionsform ist bei Richtern und den Staatsanwälten zunehmend beliebt. Im Jahr 2007 waren 18,1% aller ausgefallten Sanktionen für Verbrechen und Vergehen GA, im Jahr 2009 sogar 41,2%. Dabei ist die Zahl der bedingt ausgefallten GA mit 35,4% sehr hoch ist (in der Schweiz lag hier der Durchschnitt bei 2,2%). Die GA hat die Geldstrafe im Kanton Freiburg weitgehend verdrängt. Im Jahr 2009 waren lediglich 51,8% aller Hauptsanktionen Geldstrafen (der Durchschnitt lag in der Schweiz bei 85,9%).

Die Kehrseite der Medaille ist, dass im Jahr 2010 nur 57% der Verurteilten die GA angetreten und erfolgreich abgeschlossen haben. Eine bessere Auswahl der Kandidaten, welche GA leisten wollen, wäre wohl angebracht.

d. Die Situation in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Stadt ist die Zahl der vollzogenen GA in den Jahren 2006 bis 2009 von 105 auf 64 also ca. 40% zurückgegangen. Im Nachbarkanton Basel-Landschaft ist die GA relativ stabil geblieben, hat sie doch dort von 2006 bis 2009 um nur 5% abgenommen. In beiden Kantonsteilen wurden im Jahr 2009 lediglich 0,8% der Täter zu GA verurteilt. Im Jahr 2009 wurden 95,4% der Täter in Basel-Landschaft bzw. 89,7% in Basel-Stadt zu einer Geldstrafe verurteilt (davon 89,2% bzw. 80,8% bedingt).

Im Kanton Basel-Landschaft hatten im Jahr 2010 lediglich 3 Personen von 364 die angetretene GA abgebrochen. Anders sieht es im Kanton Basel-Stadt aus. Dort betrug die Zahl der Abbrüche im Jahr 2009 9,5% für Bussen und 13,3% für Geldstrafen. Die Zahl der Abbrüche ist im Jahr 2010 markant gestiegen. 22,4% der zu Bussen Verurteilten und 39,6% der zu Geldstrafen Verurteilten hatten die GA abgebrochen. Die sehr tiefe Zahl der Abbrüche im Kanton Basel-Landschaft ist mit der sehr intensiven Betreuung der GA-Leistenden zu erklären.

e. Die Situation im Kanton St. Gallen

Eine Besonderheit im Kanton St. Gallen ist, dass die angeschuldigte Person den Tatbeweis zu erbringen hat, dass sie gewillt ist GA zu leisten. So hat sie sich schon vor der Verurteilung um eine Einsatzmöglichkeit in einer Institution⁴⁷ zu bemühen und die Bestätigung des Einsatzbetriebes bei der richterlichen Behörde einzureichen. Nur wenn eine Bestätigung vorliegt, verhängt die richterliche Behörde GA.

Da es sich bei den angeschuldigten Personen in der Regel um dissoziale Personen handelt, sind diese durch die selbständige Suche nach einer geeigneten Institution in der Regel überfordert, und die richterliche Behörde ist eher geneigt, eine Geldstrafe auszusprechen. Im Jahr 2007 wurden lediglich 0,6% der Täter zur GA verurteilt. Dieser Wert sank im Jahr 2009 auf 0,4%. Die Zahl der vollzogenen GA ist von 2006 bis 2009 um ca. 80% zurückgegangen. Die Zahl der vollzogenen GA betrug im Jahr 2006 218 und im Jahr 2009 nur noch 40.

Es wäre zu erwarten gewesen, dass die Zahl der Abbrüche aufgrund der «Vorselektion der Willigen» eigentlich sehr tief wäre, was aber nicht der Fall ist. Im Jahr 2010 haben ca. 20% der Verurteilten die GA nicht angetreten oder abgebrochen.

f. Die Situation im Kanton Waadt

Im Kanton Waadt ist die Zahl der vollzogenen GA in den Jahren 2006 bis 2009 von 503 auf 180 um ca. 65% zurückgegangen. Im Jahr 2007 waren 2,3% aller

47 Eine Liste der Institutionen findet sich im Internet unter: http://www.sg.ch/home/sicherheit/justizvollzug/strafen_massnahmen/merkblaetter.html (besucht am 12.07.2011).

ausgefällten Sanktionen GA. Diese Zahl ist im Jahr 2009 auf 2,8% gestiegen. Der Anteil der Geldstrafen betrug im Jahr 2007 74,3% und im Jahr 2009 84,5%.

Im Jahr 2009 hatten 28,7% aller Verurteilten die GA nicht angetreten oder abgebrochen. Die Zahl hat sich im Jahr 2010 auf 16% verbessert. Möglicherweise ging der zurückhaltende Abbruch dieser Sanktion mit einer stärkeren Selektion der Kandidaten einher.

IV. Gründe für die Abnahme der GA

1. *Kompetenzverschiebung von der Verwaltung zum Gericht*

Die Aufwertung der GA zur Hauptstrafe, und die dadurch erfolgte Kompetenzverschiebung von der Verwaltung zu den richterlichen Behörden, brachte nicht nur Vorteile. Die Verwaltung war besser in der Lage, den Arbeitswillen und die Arbeitsfähigkeit eines Verurteilten – auch im Hinblick auf die offenen Arbeitsmöglichkeiten – einzuschätzen als die Gerichte.⁴⁸ Heute wird der (häufig nicht anwaltlich vertretene) Täter erst bei der Gerichtsverhandlung mit der Möglichkeit, GA zu leisten, konfrontiert, ohne dass er sich über die erhebliche Mehrbelastung der GA im Klaren ist.

Die Vollzugsbehörde war, im Gegensatz zu den richterlichen Behörden, in der Lage, auf die zum Vollzugszeitpunkt aktuellen persönlichen Verhältnisse des Verurteilten abzustellen. Aufgrund der langen Zeitspanne zwischen dem rechtskräftigen Urteil und dem Antritt der GA können sich die Lebensbedingungen des Verurteilten ändern. Der Verurteilte könnte in dieser Zeit wieder Arbeit gefunden haben, so dass er plötzlich nicht mehr gewillt oder in der Lage ist, GA zu leisten. Die lange Dauer, bis die GA nach einem rechtskräftigen Urteil angetreten werden kann, senkt zudem die Motivation des Verurteilten, die GA überhaupt anzutreten. Tritt der Verurteilte die GA nicht an, müssen die richterlichen Behörden nach erfolgter Mahnung abklären, ob eine Geldstrafe vollzogen werden kann, bevor die GA in eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe⁴⁹ umgewandelt werden kann (Art. 39 StGB). Dadurch entsteht für die betroffenen Strafbehörden ein frustrierender «Leerlauf», welcher mit einem erheblichem Aufwand verbunden ist. Die richterlichen Behörden könnten deshalb eher geneigt sein, eine Geldstrafe auszusprechen, als sich diesem Mehraufwand auszusetzen.

Der Druck unter dem alten System, dass beim Scheitern der GA automatisch der Vollzug einer Freiheitsstrafe drohte, wirkte sich bei vielen Verurteilten positiv auf das Durchhaltevermögen aus, die GA anzutreten und zu Ende zu führen.

48 KILLIAS/KUHN/DONGOIS/AEBI (Fn. 11) S.222.

49 Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nur zulässig, wenn zu erwarten ist, dass eine Geldstrafe nicht vollzogen werden kann (Art. 39 Abs. 3 StGB).

Die Zahl der Abbrüche ist seit Einführung des neuen Systems deutlich angestiegen. Schweizweit lag die Zahl der Abbrüche bei angetretener GA unter dem alten System mit Ausnahme des Jahres 2006⁵⁰ deutlich unter 10%.⁵¹ Unter dem neuen System ist die Zahl der Abbrüche im Jahr 2008 auf 12,4% gestiegen und lag im Jahr 2009 bei knapp unter 11%. Dazu kommen nochmals so viele, die die GA überhaupt nicht angetreten haben. Die vielen Abbrüche führen wiederum zu einer Mehrbelastung der richterlichen Behörden, welche dadurch eher geneigt sein könnten, eine Geldstrafe auszusprechen, als sich diesem Mehraufwand auszusetzen.

2. *Verdrängung der GA durch die Geldstrafe*

Neben der Geldstrafe stellt die GA eine zusätzliche Alternativsanktion für die kurze Freiheitsstrafe unter sechs Monaten dar, deren Zurückdrängung das Hauptanliegen der Gesetzesrevision war.⁵² Aus dem Prinzip der Verhältnismässigkeit folgt, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen «im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft».⁵³ Bei der Wahl der Sanktionsart ist die Zweckmässigkeit der Sanktion, deren Auswirkung auf den Täter sowie die präventive Effizienz zu berücksichtigen.⁵⁴

De jure hat der Verurteilte kein Wahlrecht hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktion, auch nicht zu Gunsten der Geldstrafe, denn die Wahl der Sanktionsart hat alleine durch die gerichtliche Behörde zu erfolgen.⁵⁵ De facto kann aber der Verurteilte nicht zur GA gezwungen werden. Der richterlichen Behörde bleibt deshalb nichts anderes übrig, als eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe anstelle der GA auszusprechen.

Daraus ergibt sich für Strafen bis zu max. sechs Monaten folgende Hierarchie: Die «gemeinnützigen Arbeit gilt «als der Geldstrafe grundsätzlich gleichwertige Hauptstrafe».⁵⁶ Erscheint die Geldstrafe nicht angemessen oder ist der Beschuldigte nicht in der Lage⁵⁷ oder nicht gewillt, die Geldstrafe zu bezahlen, kommt bei Zustimmung des Verurteilten die GA zum Zuge. Bei Ablehnung der

50 Hier lag die Zahl der Abbrüche bei 10,5%. Vermutlich wollten die Vollzugsbehörden noch vor der Änderung des neuen Sanktionensystems, so viele GA wie möglich «durchdrücken», was zu einem Anstieg der Abbrüche beigetragen hat.

51 Quelle Bundesamt für Statistik. Erfasst werden nur die Abbrüche bei angetretener GA.

52 BBl 1981 S. 1985.

53 BGE 134 IV 97 S. 101; 134 IV 82 S. 85.

54 BGE 134 IV 82 S. 85 (m.w.H.).

55 BGE 134 IV 97 S. 109.

56 Vgl. BGE 134 IV 97 S. 10; M. FELIX BOMMER, Die Sanktionen im neuen AT StGB – ein Überblick, recht 1/2007, S. 1–24, S. 15; BBl 1981, 2026; a.M. GÜNTER HEINE, Das neue Strafsystem im Spiegel der Rechtsprechung: blechen oder schwitzen statt sitzen – gegebenenfalls gemischt! recht 2009, S. 1–33, S. 5, der vom Primat der Geldstrafe ausgeht.

57 Der Vollzug der Geldstrafe ist nicht schon deshalb unmöglich, weil sie in der Zwangsvollstreckung voraussichtlich nicht erhältlich gemacht werden könnte. Siehe BGE 134 IV 60 S. 71 f.

GA oder sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht gegeben oder die GA als nicht zweckmässig erscheint, kommt als ultima ratio die Freiheitsstrafe in Betracht (Art. 41 StGB).

Unter dem alten Recht haben sich die Verurteilten vor allem für die GA entschieden, um der kurzen Freiheitsstrafe zu entgehen. Heute wird die GA von denjenigen Verurteilten gewählt, die aufgrund ihrer schlechten finanziellen Lage die Geldstrafe nicht bezahlen können.

Im Jahr 2007 waren 83,6% aller ausgefallten Sanktionen in der Schweiz Geldstrafen, davon wurden 73,2% bedingt ausgesprochen. Im Jahr 2009 ist der Anteil der Geldstrafen auf 85,9% gestiegen wovon 73,7% bedingt ausgesprochen wurden. Der Anteil der ausgefallten GA betrug im Jahr 2007 lediglich 3,9%, davon wurden 1,2% bedingt und 0,1% teilbedingt ausgesprochen. Dieser Anteil ist im Jahr 2009 auf 4,7% gestiegen, wobei 2,2% bedingt und 0,1% teilbedingt ausgesprochen wurden.

3. *Unattraktive Ausgestaltung der GA*

Das neue Recht sieht vor, dass vier Stunden gemeinnütziger Arbeit einem Tag Freiheitsstrafe oder einem Tagessatz Geldstrafe entsprechen (Art. 39 Abs. 2 StGB).

Es handelt sich dabei um einen (typisch schweizerischen) Kompromiss zwischen dem Vorentwurf Schultz, der einen Umrechnungsschlüssel von sechs Stunden⁵⁸ und dem Vorentwurf der Expertenkommission⁵⁹, der einen Umrechnungsschlüssel von zwei Stunden vorsah. Als Folge dieses Umrechnungsschlüssels beträgt die Höchstdauer der Arbeitsleistung 720 Stunden, d.h. 180 Tage zu jeweils vier Stunden. Die ist dreimal so hoch wie der Vorentwurf Schultz (240 Stunden⁶⁰) und doppelt so hoch wie der Vorentwurf der Expertenkommission (360 Stunden⁶¹) vorgesehen hatte. Auch im Vergleich zum Ausland, wo die GA in der Regel maximal 240 Stunden beträgt, ist dies extrem hoch.⁶² Wird beispielweise ein Erwerbstätiger statt zu zehn Tagessätzen Geldstrafe zu 40 Stunden GA verurteilt, müsste er z.B. an fünf freien Samstagen jeweils acht Stunden arbeiten. Wird der Erwerbstätige zur maximalen Arbeitsleistung von 720 Stunden verurteilt, müsste er an 90 Samstagen (knapp eineinhalb Jahre) jeweils 8 Stunden arbeiten.

58 SCHULTZ (Fn. 37), S. 104.

59 Bericht zur Revision des Allgemeinen Teils und des Dritten Buches des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege, 47 f.

60 SCHULTZ (Fn. 37), S. 104 f. Prof. Schultz sah vor, die GA auf 40 Tagessätze zu jeweils sechs Stunden zu beschränken, was einer Höchstdauer von 240 Stunden entsprochen hätte.

61 Bericht der Expertenkommission (Fn. 59), S. 48.

62 In Frankreich beträgt die Höchstdauer der GA 210 Stunden (siehe Article 131–8 Code Pénal France).

Für die Expertenkommission und Prof. Schultz galten schon 360 oder 240 Stunden als sehr hoch. Sie sahen deshalb vor, dass – ähnlich wie bei der bedingten Entlassung – die Reststrafe bei guter Arbeitsleistung nach zwei Drittel der Strafverbüßung erlassen werden kann.⁶³

Es ist bedauerlich, dass bei guter Arbeitsleistung von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung abgesehen wurde. Die Möglichkeit den Täter bei guter Arbeitsleistung bedingt aus der GA zu entlassen, hätte vielleicht die Zahl der Abbrüche vermindert und die GA attraktiver gemacht. Dadurch hätte sich auch die Arbeitsbelastung der Behörden, welche mit der Umwandlung der GA befasst sind, vermindern lassen.

4. *Fehlende Möglichkeit der Zustimmung im Aktenverfahren*

Hat die beschuldigte Person den Sachverhalt im Vorverfahren gestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so hat die Staatsanwaltschaft zwingend einen Strafbefehl zu erlassen, wenn die Strafen im Rahmen von Art. 352 Abs. 1 lit. a–d StPO liegen. Ein Strafbefehl kann, sofern der Sachverhalt durch die polizeiliche Ermittlungsakten ausreichend geklärt ist, gestützt auf diese Akten ergehen. In einem solchen Fall muss der Staatsanwalt die beschuldigte Person vor Erlass des Strafbefehls nicht anhören.⁶⁴ Da die gemeinnützige Arbeit die Zustimmung des Verurteilten braucht, kann die Staatsanwaltschaft in einem solchen Fall keine gemeinnützige Arbeit anordnen. Deshalb wäre es sinnvoll, dass der Staatsanwalt schon im Untersuchungsverfahren protokollarisch festhält, ob der Angeschuldigte für den Fall eines Schuldspruches bereit wäre, GA zu leisten.⁶⁵

5. *Fazit*

Die gemeinnützige Arbeit ist eine sinnvolle Sanktion, deren Arbeitsleistung und der damit verbundene Verzicht auf Freizeit eine spürbare Sanktion darstellt. Sie sollte deshalb von den Gerichten, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, nicht subsidiär zur Geldstrafe, sondern als gleichwertige Hauptstrafe ausgefällt werden.⁶⁶ Die Zahlen sprechen aber eine andere Sprache. Im Jahr 2009 wurden weit weniger GA vollzogen als noch im Jahr 2001, und auch die Gerichte fällten im Jahr 2009 nur in 4,7% aller Verbrechen und Vergehen GA aus. Die unattrak-

63 Bericht der Expertenkommission (Fn. 59), S. 48; SCHULTZ (Fn. 37), S. 106.

64 NIKLAUS SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, Zürich/St. Gallen 2009, N 1354.

65 Die Zustimmung des Angeklagten kann auch konkludent erfolgen (Siehe BGE 134 IV 97 S. 110).

66 Wird die Geldstrafe von einer nahestehenden Person anstelle des Täters bezahlt, geht die spezialpräventive Sanktion der Geldstrafe verloren. Wird z.B. der Ehemann wegen Gewalt in der Ehe zu einer unbedingten Geldstrafe verurteilt und bezahlt seine Ehefrau die Geldstrafe, wird der Sinn des Unrechtsausgleich gänzlich verfehlt. Eine GA würde hier mehr Sinn machen.

tive Ausgestaltung der GA und die fehlende Möglichkeit, bedingt aus der GA entlassen zu werden, hat dazu beigetragen, dass sich die Täter, sofern sie zahlungsfähig sind, lieber für eine Geldstrafe entscheiden, als ihre Freizeit zu opfern.

Die Aufwertung der GA zur Hauptstrafe brachte eine erhebliche Mehrbelastung für alle involvierten Behörden. Die richterlichen Behörden könnten deshalb im Zweifel eher geneigt sein, eine andere Strafe zu verhängen, als diese zusätzlichen Komplikationen zu riskieren. Es ist zudem inkonsequent, den Vollzugsbehörden die Entscheidungskompetenz über die Schlecht- und Nichterfüllung zu erteilen, ihnen jedoch die Vollstreckung der vom Gesetz angedrohten Ersatzstrafe zu verweigern.⁶⁷ Die Vollzugsbehörden sollten deshalb ermächtigt werden, bei Schlecht- oder Nichterfüllung der GA über die Vollstreckung der Ersatzstrafe zu entscheiden. Gegen diesen Entscheid könnte der Verurteilte immer noch im Rechtsmittelverfahren an die richterlichen Behörden gelangen. Eine solche Lösung würde die richterlichen Behörden erheblich entlasten und die Arbeit der Vollzugsbehörden aufwerten.

Zusammenfassung

Die gemeinnützige Arbeit hat, wie die Zahlen des Bundesamtes für Statistik zeigen, seit dem Inkrafttreten des neuen StGB deutlich an Boden verloren, obwohl es die erklärte Absicht des Gesetzgebers war, diese Strafart durch die Aufwertung zu einer Hauptstrafe aufzuwerten und populärer zu machen. Am deutlichsten war der Einbruch im Kanton St. Gallen, wo die vollzogene GA sogar um 80% abgenommen hat. Um diesen Rückgang zu verstehen, wurde in einem ersten Schritt die Ausgestaltung der GA im alten Recht mit der Ausgestaltung der GA nach der Revision des StGB im Jahr 2006 verglichen. Anschliessend wurden Gründe für diesen Einbruch gesucht und Verbesserungsvorschläge präsentiert.

Résumé

Selon les données de l'Office fédéral de la statistique (OFS) le nombre de cas où le travail d'intérêt général a été prononcé a diminué depuis l'entrée en vigueur du nouveau Code pénal, ceci bien que le but du législateur ait été de transformer cette sanction en une peine principale et de la rendre plus populaire. Les raisons de cette évolution se situent au niveau de la procédure, l'autorité compétente étant désormais le juge et non plus l'administration chargée de l'exécution des peines.

67 Kritisch dazu schon vor Einführung des neuen Gesetzes: BRÄGGER (Fn. 6), S. 177 ff.